

# Friedhofgebührenverordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weer  
vom 18.12.2023 über die Erhebung von  
Friedhofsbenützungsgebühren



GEMEINDE  
**WEER**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

## § 1

### Friedhofsbenützungsgebühr

- (1) Die Gemeinde Weer erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstigen Gebühren.

## § 2

### Graberrichtungsgebühr

- (1) Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte am neuen Friedhof beträgt einmalig:
- für ein Erdgrab: 700,00 Euro
  - für ein Urnengrab: 300,00 Euro

## § 3

### Jährliche Grabgebühr

- (1) Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:
- ein Einzelgrab Mauer 33,- Euro
  - ein Einzelgrab freies Feld 28,- Euro
  - ein Familiengrab Mauer 33,00 Euro
  - ein Familiengrab freies Feld 28,00 Euro
  - ein Erdurnengrab 28,00 Euro

und wird jeweils im 1. Quartal (mit Fälligkeit zum 15.02. eines jeden Jahres) für einen Zeitraum von 10 Jahren im Sinne der §§ 8 bzw. 9 der Friedhofsordnung der Gemeinde Weer vorgeschrieben.

## § 4

### Sonstige Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Totenkapelle) beträgt 75,00 Euro.

## **§ 5**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützensrechtes, im Todesfall seine Erben.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Verordnung aus dem Jahr 1975 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister Mag. Markus Zijerveld

Angeschlagen am: 19.12.2023

Abgenommen am: 03.01.2024